



Philosophische Fakultät II

Gebührenordnung für die Zertifikats-Studieneinheit Online Radio

vom 17.04.2013

Aufgrund der §§ 111 Abs. 3 S. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 2 und 77 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) und der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17. Mai 2006 (ABl. 2006, Nr. 5 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Gebührenordnung für die Zertifikats-Studieneinheit Online-Radio erlassen.

§ 1

Geltungsbereich, Gebührenpflicht, Verwendung der Gebühren

- (1) Diese Gebührenordnung für die Zertifikats-Studieneinheit Online Radio regelt die Erhebung einer Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 AllgGebührenO.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus einer Kalkulation des Departments Medien- und Kommunikationswissenschaften der Philosophischen Fakultät II.
- (3) Die Gebühr wird für die Durchführung und Optimierung der Lehre sowie für weitere Kosten aufgewandt, die im Zusammenhang mit der Zertifikats-Studieneinheit entstehen, u.a. für Honorarkräfte, Organisationskosten, Betrieb und Wartung der Lernplattform und Sachmittel.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an der Zertifikats-Studieneinheit Online-Radio beträgt derzeit pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Semester 1.750,- €
- (2) Studierende, die sich im Mutterschutz gemäß Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318) in der derzeit gültigen Fassung oder in der Elternzeit gemäß Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 05.12.2006 (BGBl. I S. 2748) in der derzeit gültigen Fassung befinden, sind von der Zahlung der Gebühren für diese Zeiten befreit. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Gebührenordnung entsprechend.

§ 3

Fälligkeit, Zahlung und Rückzahlung

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zur Zertifikats-Studieneinheit Online-Radio. Der Nachweis der Zahlung der jeweils anfallenden Teilnahmegebühr ist bis zum 30. September bzw. 31. März zu erbringen.

(2) Kann die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eine Aufnahme nicht ermöglichen, weil die Zertifikats-Studieneinheit wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht kostendeckend finanziert werden kann, werden die Gebühren nach § 2 Abs. 1, die bereits gezahlt wurden, vollständig erstattet.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 17.04.2013, vom Akademischen Senat am 12.06.2013.

(2) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 14. Juni 2013

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor